

Zur Versicherungs-Nr. / zum Versicherungsantrag vom

(Bei mehreren Rückdeckungsversicherungen sind mehrere Verpfändungsvereinbarungen zu erstellen!)

Zwischen **Deutsche Unterstützungskasse e.V. (DUK)** einerseits

und **der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter**

Name

Vorname

Geburtsdatum

nachfolgend „**Versorgungsanwärterin bzw. Versorgungsanwärter**“ genannt andererseits.

1. Die DUK hat die Versorgungsanwärterin bzw. den Versorgungsanwärter in den Leistungsplan vom

für die Firma (Trägerunternehmen)

aufgenommen und im Zusammenhang
damit bei dem Versicherungsunternehmen

die o.g. Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche daraus stehen der DUK zu.

2. Zur Sicherung aller Anwartschaften aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen die DUK sowie aller daraus gegen das Trägerunternehmen bestehenden Ansprüche der Versorgungsanwärterin bzw. des Versorgungsanwärters räumt die DUK der Versorgungsanwärterin bzw. dem Versorgungsanwärter an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges Pfandrecht ein.

3. Alle vorgenannten Pfandrechte erfassen alle Rechte aus der im Betreff genannten Rückdeckungsversicherung und aller Nachträge (Erhöhungen und Anpassungen) einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes und der Überschussanteile. Für alle Pfandrechte gelten die §§ 1273 ff BGB, insbesondere die §§ 1279 ff BGB.

4. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung Leistungen vor Pfandreife fällig, so werden diese Leistungen mit befreiender Wirkung gem. § 1281 BGB an die DUK und die Pfandgläubigerin bzw. den Pfandgläubiger gemeinschaftlich ausgezahlt.

Die ausgezahlten Versicherungsleistungen sind verzinslich anzulegen.

5. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung laufende Rentenleistungen fällig, so werden sie abweichend von den Regelungen in §§ 1281, 1282 BGB solange an die DUK ausgezahlt, bis die Pfandgläubigerin bzw. der Pfandgläubiger dem Versicherungsunternehmen schriftlich mitteilt, dass sich die DUK mit der Zahlung von nach dem Leistungsplan fälligen Rentenleistungen im Verzug befindet.

6. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Pfandrechtsbestellung erst mit Anzeige an das Versicherungsunternehmen wirksam wird. Die DUK zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung dem Versicherungsunternehmen gesondert an. Die DUK gibt der Pfandgläubigerin bzw. dem Pfandgläubiger einen Nachweis darüber, dass die Anzeige an das Versicherungsunternehmen erfolgt ist. Die Pfandgläubigerin bzw. der Pfandgläubiger wird ermächtigt, die Anzeige an das Versicherungsunternehmen vorzunehmen.

Ort

Hamburg

Datum

Datum

Deutsche Unterstützungskasse e.V.

Unterschrift Versorgungsanwärterin
bzw. Versorgungsanwärter